

## Satzung des Vereins

**NATURBEWAHRUNG WESTLAUSITZ e.V.,**

Königsbrück

**§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "NATURBEWAHRUNG WESTLAUSITZ e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Königsbrück/Sachsen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden Registergericht unter VR 8252 eingetragen.
4. Der Verein handelt nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.

**§2 Zweck und Ziel**

1. Der Verein stellt sich als oberstes Ziel die Erhaltung, Sicherung und Pflege des überkommenen Naturerbes in der Region und fördert die Erhöhung des Natürlichkeitsgrades heimischer Landschaften und ihrer Lebewelt.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Verfolgt werden ausschließlich und unmittelbar die staatliche Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere in der Westlausitz im naturräumlichen Sinne. Die Mitglieder treten für eine ökologisch bewusste gesellschaftliche Entwicklung und eine naturverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft in der Region und darüber hinaus ein.
4. Die Kooperation mit anderen Vereinen, die auf dem gleichen Gebiet gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung tätig sind, wird angestrebt.
5. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
  - Zusammenwirken mit den zuständigen Naturschutzbehörden, dem Naturschutzdienst und anderen Stellen,
  - Anregung, Förderung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich des Objekt-, Flächen-, Arten- und Biotopschutzes sowie des allgemeinen Naturschutzes,
  - Gewinnung, Aus- und Fortbildung tätiger Mitarbeiter des ehrenamtlichen und privaten Naturschutzes,
  - Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zur Förderung des natur- und landschaftskundlichen Wissens und ökologischer Einsichten als Grundvoraussetzungen verantwortungsbewusster Naturbewahrung und Naturnutzung.

**§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V..

## §4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag, der vom Vorstand anzunehmen ist. Die Annahme ist erfolgt, falls nicht binnen einer Frist von 2 Monaten die Aufnahme schriftlich gegenüber dem Bewerber abgelehnt wird. Der Bewerber ist an seinen Antrag bis zur Ablehnung durch den Vorstand gebunden.
2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in der Lage ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.  
Auch juristische Personen können über den Vorstand Ihrer Gesellschaft die Vereinsmitgliedschaft erwerben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch Kündigung, die erst mit einer Vierteljahresfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist. Sie muss schriftlich durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle oder gegen Erteilung eines Empfangsbekanntnisses erfolgen. Der Vorstand entscheidet über Annahme bei Formmängeln.
  - b. durch Tod,
  - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt sowie wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder sich entehrender Handlungen schuldig macht.  
Er erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Ist die Anschrift des auszuschließenden Mitgliedes nicht zu ermitteln, so genügt zur Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses das Aushängen dieses Beschlusses in der Geschäftsstelle für die Dauer von 4 Wochen.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Sinne der Satzung das Ansehen des Vereins zu wahren und für dessen Interessen und Aufgaben einzutreten.
2. Die Jahresbeiträge persönlicher Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Über die Beiträge juristischer Personen trifft der Vorstand Vereinbarungen.
3. Die Beiträge sind jährlich bis zum 31. März des laufenden Jahres im Voraus zu entrichten.
4. Der nicht durch Mitgliederbeiträge gedeckte Finanzbedarf des Vereins soll durch Zuwendungen gedeckt werden.

## §6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Beirat
  - der Vorstand.

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch persönliche Anschreiben. Sie findet 1x jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss auf Antrag von 25% der Mitglieder einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt die vom Vorstand vorzutragenden Organisations- Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschließt über:
  - die Entlastung des Vorstandes und des Beirates
  - die Wahl des Vorstandes und des Beirates
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit
  - Aufgabenschwerpunkte für das kommende Jahr.
4. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand an die Adresse der Geschäftsstelle bis spätestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
5. Die Versammlung ist stets beschlussfähig. sie beschließt, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen haben für sämtliche Mitglieder bindende Kraft. Über den Versammlungsablauf ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und drei Mitgliedern der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

## § 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus Mitgliedern des Vorstandes, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu weiteren 4 Mitgliedern des Vereins.
2. Der Beirat soll in der Regel alle viertel Jahre zusammentreten. Er wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ihm obliegt Beschlussfassung über:
  - a. Mitgliedsbeiträge für Körperschaften
  - b. die Einstellung der hauptamtlichen Kräfte und Regelung der Anstellungsverhältnisse
  - c. Zahlung evtl. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Vorstandes unter Beachtung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit
  - d. die Höhe des an die Mitglieder zu zahlenden Sitzungsgeldes
3. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt der die Sitzung leitende Vorsitzende den Ausschlag.
4. §9 Ziff. 4 und 5 gelten entsprechend.

## §9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er fasst seine Beschlüsse in der vom Vorsitzenden einberufenen Sitzung, an der auch Schatzmeister und Schriftführer regelmäßig teilnehmen, mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Neubestellung des Vorstandes erfolgt ist. Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist in einer außer-

ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Nachwahlen gelten für den Rest der ordentlichen Amtszeit nach Satz 1.

- Über den Ablauf einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben die Buch- und Kassenführung laufend zu überwachen und können auch unvermutete Prüfungen vornehmen. Sie haben am Schluss eines jeden Geschäftsjahres das Prüfergebnis schriftlich niederzulegen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung haben Sie einen Prüfungsbericht zu erstatten und zur Entlastung des Vorstandes und des Beirates Stellung zu nehmen. Wenn nicht wenigstens 2 Kassenprüfer im Amt sind, hat der Vorstand einen vom Gericht zu gelassenen und vereidigten Sachverständigen mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen.

## § 11 Geschäftsführer

- Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer des Vereins (§8,2.b.). Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins und handelt im Namen des Vorstandes des Vereins. Der Vorstand erlässt eine Dienstanweisung für den Geschäftsführer. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates teil.

## § 12 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13 Gerichtsstand

- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins.

## § 14 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins für "Naturbewahrung Westlausitz e.V.", Königsbrück kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.  
Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder anwesend sind.  
Beim Fehlen dieser Voraussetzung ist frühestens nach 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung beschließt auch über die Verwendung des Restvermögens an den gemeinnützigen Empfänger.
- Die Auflösung ist zu protokollieren und vom Leiter und drei anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.